

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen beruht (15. Juli 1998)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 1998 zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 21.09.1998, n° C 292. [s.l.]. "Entschließung zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht (15. Juli 1998)", auteur:Europäisches Parlament , p. 66.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zur_ausarbeitung_eines_entwurfs_fur_ein_wahlverfahren_das_auf_gemeinsamen_grundsätzen_beruht_15_juli_1998-de-d3e39c10-733a-4f6e-9dbd-046ef8d76d45.html

Publication date: 15/05/2014

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht (15. Juli 1998)

A4-0212/1998

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Vries zum einheitlichen Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (B4-0723/96),
 - unter Hinweis auf seine Berichte über das einheitliche Wahlverfahren und insbesondere seine Entschließungen vom 10. Oktober 1991 ⁽¹⁾ und 10. März 1993 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluß des Rates vom 20. September 1976,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag vom 22. Oktober 1996, der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Regierungskonferenz zum einheitlichen Wahlverfahren vorgelegt wurde und in den die wesentlichen Punkte seiner obengenannten Entschließung vom 10. März 1993 übernommen wurden,
 - unter Hinweis auf Artikel 138 Absatz 3 des EG-Vertrags und die durch den Vertrag von Amsterdam daran vorgenommene Änderung,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Institutionellen Ausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0212/1998),
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag von Amsterdam das Konzept der „allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze“ festschreibt und damit der Orientierung folgt, die es mit seiner obengenannten Entschließung vom 10. März 1993, in der nicht ausdrücklich ein einheitliches Wahlverfahren, sondern nur allgemeine Leitlinien vorgeschlagen wurden, bereits vorgegeben hat,
- B. in der Erwägung, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs dem britischen Parlament einen Gesetzentwurf zur Einführung eines regionalen Verhältniswahlsystems für die Europawahlen 1999 vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß die Beitrittsverhandlungen voraussichtlich zum Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union führen werden,
- D. in der Erwägung, daß zwischen den Mitgliedstaaten ein sehr breiter Konsens über die Festlegung einer Reihe von gemeinsamen Grundsätzen erzielt wurde,
- E. in der Erwägung, daß diese Grundsätze in einer Union der Völker und der Staaten in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen sind und daß die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleisten soll,

1. begrüßt die von den Verhandlungspartnern auf der Regierungskonferenz erzielte Einigung über die Festlegung von gemeinsamen Grundsätzen; äußert seine Überzeugung, daß bereits von den nächsten europäischen Wahlen an eine Reihe von Bestimmungen, die insbesondere das Verhältniswahlsystem, die Festlegung der Sperrklausel und der Unvereinbarkeiten sowie Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Gleichberechtigung von Mann und Frau betreffen, in Kraft treten können, während es bei anderen

Bestimmungen angebracht ist, stufenweise vorzugehen;

2. ist der Auffassung, daß ein allgemeiner Konsens in bezug auf die Einführung des Verhältniswahlrechts besteht und daß dieses in das europäische Wahlsystem übernommen werden sollte;

3. stellt fest, daß die Einführung eines Systems räumlicher Wahlkreise nicht auf einheitlicher Basis möglich ist und daß eine Differenzierung nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich ist; betont jedoch, daß ein System räumlicher Wahlkreise den Grundsatz der Verhältniswahl gemäß Artikel 2 des beigefügten Entwurfs eines Akts nicht beeinträchtigen darf;

4. ist der Auffassung, daß mit Blick auf ein europäisches politisches Bewußtsein und die Herausbildung europäischer politischer Parteien ein bestimmter Prozentsatz der Sitze nach dem Verhältniswahlssystem im Rahmen eines einzigen, aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten gebildeten Wahlkreises verteilt werden könnte;

5. weist, was die Einführung einer Sperrklausel betrifft, darauf hin, daß diese auf fakultativer Basis erfolgen muß und auf jeden Fall landesweit nicht bei über 5% der abgegebenen Stimmen liegen darf;

6. ist sich des Anreizes zur Wahlbeteiligung bewußt, der von der Möglichkeit der Abgabe einer Vorzugsstimme ausgeht, die allerdings für alle Mitgliedstaaten fakultativ bleiben muß;

7. ist der Ansicht, daß bei der Aufstellung der Listen für die Europawahl das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt werden muß und daß die unmittelbare Verwirklichung dieses Ziels in erster Linie den politischen Parteien zukommt;

8. schlägt vor, für die europäischen Wahlen einen Termin im Mai festzulegen, um eine bessere Wahlbeteiligung zu ermöglichen, indem die Wahl nicht in die Zeit der Schulferien fällt, die in mehreren Mitgliedstaaten Anfang Juni beginnen;

9. empfiehlt, die Zahl der Wahltage so weit wie möglich zu verringern und sich auf einen oder notfalls höchstens zwei Tage, beispielsweise den Samstag und Sonntag, zu einigen;

10. ersucht den Rat, den nachstehenden Entwurf eines Akts so rasch wie möglich zu prüfen und anzunehmen, damit er zum baldmöglichsten Zeitpunkt in Kraft treten kann;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den beigefügten Entwurf eines Akts dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(¹) ABl. C 280 vom 28.10.1991, S. 141.

(²) ABl. C 115 vom 26.04.1993, S. 121.